

BEBAUUNGSPLAN NR. 38, "GEFLÜGELHOF" IN HOLLERN

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG für die Grundstücke Flur-Nr. 2116 und 2116/4

Die Gemeinde Eching erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 und der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO i. d. F. v. 23.01.1990) und der Planzeichenverordnung (PlanzV 1990) folgenden vereinfacht geänderten Bebauungsplan als

SATZUNG

FESTSETZUNGEN

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Bebauungsplan-Änderung

== == == == == mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die Wandhöhe innerhalb der mit a) bezeichneten überbaubaren Flächen darf max. 3,40 m betragen und es wird eine Dachneigung von 42 ° festgesetzt

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Zeichenerklärungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.07.1990 vollinhaltlich.

B. VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Eching hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 18.7.95 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung i.d.F. vom 11.3.98 . . . wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.4.98 . . . bis 15.5.98 . . . öffentlich ausgelegt.
3. Die Gemeinde Eching hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 26.5.98 . . . die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Beschluß wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 2.6.98 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft.

Eching, 23.6.1998



Rolf Kösch
Dr. Rolf Kösch
Erster Bürgermeister